

Satzung
der Ortsgemeinde Zornheim
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 19.08.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zornheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 GemO und §88 Abs. 1, Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Lageplan *) (M 1:5.000), der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

§ 3

Ein Stellplatznachweis wird bei folgenden Vorhaben erforderlich:

- Neubau von Wohngebäuden (Einzel-, Doppel-, Reihen-, Mehrfamilienhäuser sowie Geschosswohnungsbau)
- Änderung Anzahl der Wohneinheiten
- Nutzungsänderung bei Wohnungsteilung oder Aufstockung und/oder Ausbau des Dachgeschosses, sofern neue Wohneinheiten entstehen oder die Flächengrenzen nach Anlage 1 überschritten werden

Es wird festgesetzt, dass, in Anlehnung des § 47 Abs. 9 LBauO, nachgewiesene Stellplätze, Garagen sowie Carports ihrem Zweck nicht entfremdet werden dürfen (Zweckentfremdungsverbot). Hintereinanderliegende Stellplätze sind unzulässig. Abweichend davon sind sie bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig. Hintereinanderliegende (gefangene) Stellplätze sind nur zulässig, wenn sie nachweislich derselben Wohneinheit dauerhaft zugeordnet sind.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Zornheim, 19.08.2026
gez.

Ralf Jürgen Winter
Ortsbürgermeister

***) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten einzusehen.**

Anlage 1

zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Zornheim

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten (WE) - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	bis 50m² 2,0 Stpl. über 50m² 1,0 Stpl. über 50m² 2,0 Stpl.
2	Doppelhäuser, je Haushälfte, Reihenhäuser - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	bis 50m² 2,0 Stpl. über 50m² 1,0 Stpl. über 50m² 2,0 Stpl.
3	Mehrfamilienwohnhäuser ab 3 WE je Wohnung	bis 50m² 1,0 Stpl. über 50m² 2,0 Stpl.
4	Geschosswohnungsbau (z.B. sozialer Wohnungsbau) je Wohnung	bis 50m² 1,0 Stpl. über 50m² 2,0 Stpl.

Zornheim, den 19.08.2026

Gez.

Ralf Jürgen Winter

Ortsbürgermeister

